

## Güterbeförderungsgewerbe - Vorarlberg

# Regelungen für Kabotagefahrten in Österreich

Bestimmungen für Kabotage-Transporte durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen mit Fahrzeugen über 2,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG)

Unter Kabotage versteht man das Erbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen, wobei der Be- und Entladeort für die transportierten Güter in diesem Land liegt. Seit 1.5.2009 ist Kabotage Transporteuren mit Gemeinschaftslizenz aus den EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen erlaubt.

Sonderfall Schweiz: Für die Schweiz ist Kabotage für beide Seiten verboten (z.B. Lieferung mit österreichischem Lkw von St. Gallen nach Zürich oder Lieferung mit Schweizer Lkw von Ulm nach München).

## Geltungsbereich und Bestimmungen

Mit 21.2.2022 wird der Geltungsbereich der zu Grunde liegenden EU-Verordnung erweitert, sodass die Regelungen ausdrücklich auch für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem hzG über 2,5 t gelten.

[➤ Weitere Infos](#)

Stand: 27.07.2022